Beitrags- und Finanzordnung des ""Förderverein Kindertagesstätte Gut Kullen I"

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Beitrags- und Finanzordnung regelt die Einnahmen, die Mitgliedsbeiträge und die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel.
- (2) Die Beitrags- und Finanzordnung wird von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgelegt.

§ 2 Einnahmen

- (1) Gemäß §3 Nr. 1 der Vereinssatzung erwirkt der verein die benötigten Mittel durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge,
 - b. Veranstaltungen,
 - c. Spenden jeglicher Art,
 - d. sonstigen Zuwendungen und Einnahmen.
- (2) Die Aktivitäten des Vereins werden durch diese Einnahmen getragen.

§3 Höhe und Zahlung des Mitgliedsbeitrags

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für aktive Mitglieder 10,- Euro und für Fördermitglieder mindestens 30,- Euro pro Geschäftsjahr. Der erste Beitrag wird mit Stellung des Aufnahmeantrags fällig und ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintrittes in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Die weiteren Beiträge werden einmal jährlich im Februar für das laufende Geschäftsjahr erhoben und bar bzw. per Überweisung gezahlt.
- (3) Durch Beschluss des Vorstands kann in begründeten Einzelfällen der Beitrag herabgesetzt oder von der Erhebung abgesehen werden.
- (4) Eine Erstattung geleisteter Beiträge ist, auch zeitanteilig, ausgeschlossen.

§4 Verwendung der Mittel

- (1) Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung

- bei allen Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit einem Betrag von mehr als 1.000, Euro verpflichten,
- bei Begründung von Dauerschuldverhältnissen, die eine Vertragsbindung von über einem Jahr beinhalten,
- bei der Einstellung von Personal,
- bei Grundstücksgeschäften jeglicher Art,
- für alle Rechtsgeschäfte, die außerhalb des durch den Vereinszweck bestimmten gewöhnlichen Geschäftsbetriebes liegen

Aachen, den 27.06.2016

1. Vorsitzende

Christiane Seidel

2. Vorsitzende

Schatzmeister

Schriftfüher